

(Einwendung)

27.10.2015

Landratsamt Heilbronn  
Bauen, Umwelt und Nahverkehr  
74064 Heilbronn

Fax 07131 / 994-571

Grundwasserentnahme, Verwendung des Grundwassers und Einleitung des nicht verwendeten Grundwassers in den Neckar Gemarkung Neckarwestheim, Flurstücke 2480 und 2480/1, EnBW Kernkraft GmbH Kernkraftwerk Neckarwestheim, Im Steinbruch, 74382 Neckarwestheim.  
(*Öffentliche Bekanntmachung vom 31.08.2015*)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zum Antrag der EnBW Kernkraft GmbH auf Entnahme, Verwendung und Einleitung von Grundwasser beim Atomkraftwerk Neckarwestheim bringe ich als betroffener Bürger folgende Einwendungen vor:

1. Die Entnahme von Grundwasser, die erforderlich ist, um einen für die Anlagen im Bereich von GKN unschädlichen Grundwasserspiegel aufrecht zu erhalten, führt zur Lösung von großen Mengen an Sulfat und im Verhältnis dazu kleinen Mengen an Feststoffen im Untergrund. Dies führt zur Bildung von Hohlräumen. Wie groß die Hohlräume sind, die in einem bestimmten Zeitraum entstehen, lässt sich aufgrund der entnommenen Grundwassermenge und ihrer Zusammensetzung abschätzen. Wo sie liegen, ist unbekannt.
2. Bisher vorgebrachte Behauptungen und teilweise auch Gutachten, wonach die Hohlraumbildung gering sei, weil der größte Teil der Sulfat- und Feststofftracht im Grundwasser schon von außen in das Kraftwerksgelände zufließe, sind auf löchrigem Boden gegründet. Insbesondere weise ich diesbezüglich das Gutachten der Jäckli AG als nicht aussagekräftig zurück. Aber selbst 10% Hohlraumbildung wären zu riskant aufgrund deren unbekannter Lage und aufgrund der besonderen Risiken der Anlage.
3. Die Hohlräume könnten z.B. unter dem Reaktorgebäude von Block II liegen oder unter weiteren Gebäuden der Atomanlage oder, besonders heikel, auch unter sicherheitsrelevanten Leitungen und Schächten. Auch das Umweltministerium Baden-Württemberg schließt Hohlräume unter dem Reaktorgebäude nicht aus, sieht sich aber andererseits technisch weder in der Lage, solche nachzuweisen noch deren Existenz zu widerlegen. Gerade auch gestern in der „Infokommission“ wies das Umweltministerium darauf hin, dass auch die zuletzt vorgeschlagene Methode der Hybridseismik für den Bereich unter dem Reaktorgebäude keine Aussagekraft habe.
4. Bevor eine Grundwasserentnahme genehmigt wird, die eine derartige Hohlraumbildung – an nicht exakt bekannter Stelle – zur Folge hat, müsste gründlich untersucht werden, welche Folgen das im ungünstigsten Fall für Stand- und Betriebssicherheit des Atomkraftwerks in der Betriebs- und Nachbetriebsphase haben kann.

5. Da ich davon ausgehe, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen der durch die Grundwasserentnahme bedingten Hohlräumbildung zumindest auf die Betriebssicherheit von GKN nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, halte ich die Grundwasserentnahme für nicht genehmigungsfähig. Da die Beendigung der Grundwasserentnahme andererseits ein Ansteigen des Grundwasserspiegels und damit Schäden an den Anlagen von GKN verursachen würde, halte ich es für notwendig
  - 5.1 GKN Block II **unverzüglich** stillzulegen, um Gefährdungen der Betriebssicherheit zu minimieren,
  - 5.2 ein Konzept zu entwickeln, wie das Nachfließen von Grundwasser in den Untergrund von GKN verhindert werden kann, z.B. durch eine das Gelände umgebende Spundwand, damit das fatale Abpumpen endlich beendet werden kann.,
  - 5.3 falls erforderlich, vorhandene Anlagen zu stabilisieren, um sie gegen das Einbrechen von Hohlräumen zu sichern,
  - 5.4 keine neuen Atomanlagen auf dem vom Ansteigen des Grundwassers bedrohten Gelände zu errichten, auch nicht zur Behandlung oder Lagerung von Reststoffen.
6. Ich bestehe darauf, dass der Betrieb des AKWs GKN II sowie der ganzen Atomanlage GKN mit Castorenlager usw. im Genehmigungsverfahren zur Grundwasserentnahme mitbetrachtet werden muss. Die Grundwasserentnahme ermöglicht einerseits erst den Weiterbetrieb der Atomanlagen, insoweit ist der Weiterbetrieb eine Auswirkung der beantragten Genehmigungsverlängerung, und muss mit all seinen Folgen bei der Beurteilung des Antrags mit der Nullvariante der Betriebseinstellung der Atomanlagen verglichen werden. Eine isolierte Betrachtung nur der wasserrechtlichen Ebene im engeren Sinne ist nicht sachgerecht und greift zu kurz. Andererseits führt die Fortführung der Grundwasserentnahme zu einer weiteren Verschärfung der geologischen Risiken für den Betrieb der Atomanlagen, insbesondere des GKN II mit Nebenanlagen und Versorgungs- und Steuerungsleitungen, aber auch des Betriebs der Castoren- und weiteren Atommülllager (Fasslager etc.), und auch der Situation der AKW-Ruine des Blocks GKN I. Und auch deshalb müssen alle Folgen und Risiken auf den Weiterbetriebs dieser Anlagen sowie alle Gefahren für die Integrität der Anlagen und Lager im Genehmigungsverfahren mit abgewogen werden.
7. Es gibt Beispiele von radioaktiven Verseuchungen unter Atomanlagen (z.B. AKW Stade). Hierdurch könnte auch eine radioaktive Belastung des Grundwassers entstehen. Durch Abpumpen des Grundwassers und Einleiten in den Neckar könnte somit Radioaktivität verschleppt werden. Dies muss ausgeschlossen werden.